

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

(Hochschulbereich)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 25/ 1998

7. Jahrgang /15. September 1998

Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

(Hochschulbereich)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 und des § 61 Abs. 1 Ziff. 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686 ff.), sowie des § 3 Absatz (1) Ziff. 6 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Mai 1998 die nach-stehende Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.¹

§ 1 Personenkreis

Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Veranstaltung auf ihren Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden.

§ 2 Antrag

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jedem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters beizufügen.

§ 3 Zulassung

Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen. Sie ist zu versagen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die vorrangig oder ausschließlich für zulassungsbegrenzte (Teil-)Studiengänge angeboten werden. Die Zulassung erstreckt sich nur auf ein Semester. Sie wird erst wirksam, wenn die Gasthörerentgelte bei der Universität eingegangen sind.

§ 4 Gasthörerentgelte

Die Höhe der Gasthörerentgelte richtet sich nach der Anzahl der belegten Semester-wochenstunden:

– bis 2 Semesterwochenstunden	50,00 DM
– bis 4 Semesterwochenstunden	80,00 DM
– bis 6 Semesterwochenstunden	120,00 DM
– bis 7 Semesterwochenstunden	150,00 DM

§ 5 Gasthörerkarte

Es wird eine Gasthörerkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, für welche die Zulassung gilt.

§ 6 Nachweis

Gasthörerinnen und Gasthörer können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muß hervorgehen, daß sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen.

§ 7 Prüfungen

Das Recht auf Zwischen- und Abschlußprüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gasthörerordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Oktober 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/1992 vom 23. Oktober 1992) außer Kraft.

¹ Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. Juli 1998 bestätigt.

